

Stempel ermächtigte Einrichtung

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
Quartalsabrechnung
93031 Regensburg

Abrechnungserklärung (Sammelerklärung) 2. Quartal 2026

Wir bestätigen, dass die abgerechneten Leistungen von dazu berechtigten Ärzten/Ärztinnen oder von einem/einer unter unserer Verantwortung stehenden nichtärztlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterin unter ärztlicher Überwachung erbracht worden sind und dass die von uns eingereichte Abrechnung sachlich richtig und vollständig ist.

Sämtliche abgerechneten Leistungen wurden entsprechend den bestehenden Bestimmungen zur vertragsärztlichen Versorgung (insb. Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä), Einheitlicher Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen, Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), Verträge auf Bundes- und Landesebene, Abrechnungsbestimmungen sowie sonstiges Satzungsrecht der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) erbracht.

Wir bestätigen, dass - sofern kein von einem/einer Versicherten unterschriebener Abrechnungsschein vorgelegen hat - die Elektronische Gesundheitskarte aller Versicherten, die von uns in diesem Quartal behandelt worden sind, vorgelegen hat, es sei denn, es handelte sich um eine Notfallbehandlung, die im Ersatzverfahren aufgrund der Angaben des/der Versicherten oder der Angaben anderer Auskunftspersonen abgerechnet worden ist und bei der/der/die Versicherte die Elektronische Gesundheitskarte nicht vorlegen und den Behandlungsschein nicht unterschreiben konnte.

Wir bestätigen, dass die für das Ersatzverfahren ausgestellten Anspruchsnachweise sowie die erhaltenen Überweisungs- und Anforderungsscheine mindestens drei Jahre - auch soweit sie in digitaler Form vorliegen - aufbewahrt werden. Die uns erteilten Überweisungsaufträge wurden nicht überschritten.

Soweit wir Sachkosten mit dem tatsächlichen €-Betrag abrechnen, bestätigen wir, dass die tatsächlich realisierten Preise in Rechnung gestellt werden und ggf. vom Hersteller bzw. Lieferanten gewährte Rückvergütungen, wie Preisnachlässe, Rabatte, Umsatzbeteiligungen, Bonifikationen und rückvergütende Gewinnbeteiligungen mit Ausnahme von Barzahlungsrabatten bis zu 3 % anteilig pro Patient/Patientin weitergegeben werden (§ 44 Abs. 6 BMV-Ä).

Wir bestätigen, dass wir die Bestimmungen der Richtlinien der KBV für den Einsatz von IT-Systemen in der Arztpraxis zum Zweck der Abrechnung gemäß § 295 Abs. 4 SGB V sowie die Bestimmungen des BMV-Ä zur Nutzung von Datenverarbeitungssystemen in der Arztpraxis kennen und diese von uns beachtet und eingehalten werden. Insbesondere bestätigen wir, dass durch entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen eine Erfassung jeder einzelnen Leistung zur Abrechnung erst nach deren vollständiger Erbringung erfolgt ist und ausschließlich eine zertifizierte Software-Anwendung gefunden hat.

Für die Verordnung von Arznei- und Heilmitteln wurden ausschließlich gemäß § 73 Abs. 9 und 10 SGB V i.V.m. § 29 Abs. 3 bzw. § 30 Abs. 6 BMV-Ä von der KBV zertifizierte Verordnungs-Softwareprogramme eingesetzt. Die für die zugelassenen Softwareprogramme jeweils vergebenen Prüfnummern wurden mittels KVDT übertragen.

Hinweise:

Die vorstehende Erklärung wird zur Überprüfung der Zulässigkeit und Richtigkeit der Abrechnung benötigt. Zu diesen Angaben sind Sie nach den Vorschriften des BMV-Ä verpflichtet (§ 35 Abs. 2 und 3 BMV-Ä).

Bitte reichen Sie die Abrechnungserklärung parallel mit der Honorarabrechnung bis zum 10. des ersten Monats nach Quartalsende ein.



Datum

Unterschriften Ärztlicher Leiter und
Vertretungsberechtigter der Einrichtung